



Reglement über die Mandatsabgaben

1. Grundsatz

Wer für die Grünen Basel-Stadt ein Mandat innehat und für dieses Mandat eine Entschädigung erhält, hat den Grünen Basel-Stadt einen Teil davon als Abgabe zu entrichten.

Wo möglich haben die mandatsabgabepflichten Personen dafür zu sorgen, dass ihnen die Abgabe direkt von der auszahlenden Behörde abgezogen und an die Grüne Partei einbezahlt wird.

2. Nebenamtliche Mandate (im Grossen Rat, an den Gerichten, Verwaltungsräten, Verwaltungskommissionen etc.)

¹Als Mandatsentschädigung gelten sowohl Sitzungsgelder wie auch Jahrespauschalen und pauschale Spesenentschädigungen. Auch nicht monetäre Vergütungen (wie z.B. Partizipationsscheine bei Mandaten im Verwaltungsrat der BKB) sind abgabepflichtig.

²Der Abgabesatz beträgt 20 Prozent.

³Massgeblich für die Berechnung der Abgabe ist der Nettobetrag, das heisst die Höhe der Entschädigung nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (aber vor Steuern).

3. Vollamtliche Mandate

¹Wer ein vollamtliches Mandat für die Grünen Basel-Stadt innehat, entrichtet vom gemäss kantonaler Staatssteuer steuerbaren jährlichen Einkommen bis zum Betrag von CHF 80'000 zwei Prozent, für den diesen Betrag übersteigenden Einkommensanteil 8 Prozent an die Partei.

4. Mandatsabgaben bei Beitritt von Mandatsträger*innen des jgb nordwest

¹Beim Beitritt zu den Grünen Basel-Stadt haben auch für das jgb nordwest gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die oben genannten Abgabesätze an die Grünen Basel-Stadt zu zahlen.

²In der Legislatur des Beitritts entrichten die Grünen Basel-Stadt jährlich eine Entschädigung von CHF 2000 pro Grossratsmandat an das jgb nordwest. Bei anderen nebenamtlichen Mandaten stehen in der Legislatur des Beitritts 30 Prozent der an die Grünen Basel-Stadt gezahlten Mandatsabgaben dem jgb nordwest zu.

5. Zeitliche Geltung des Reglements

Das Reglement tritt per 26. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.